

Wer hat Anspruch auf die Familienbeihilfe?

- ⇒ Eltern, die österreichische Staatsbürger sind,
- ⇒ einen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben und deren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet liegt,

steht unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen die Familienbeihilfe zu. Kein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht allerdings für Kinder, die sich ständig, also nicht nur vorübergehend zu Berufsausbildungszwecken, im Ausland aufhalten.

Achtung:

Sonderregelungen für EU-Staatsangehörige

Achtung:

Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige (siehe zu beiden Themen das Kapitel „Gewährung der FB in Fällen mit Auslandsbezug“)

Die Kinder, für die die Familienbeihilfe bezogen werden soll, müssen im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben; sind die Kinder aus dem Haushalt der Eltern bereits ausgeschieden, ist es zumindest erforderlich, dass die Eltern überwiegend den Unterhalt für sie bestreiten.

Kinder im Sinne des Gesetzes sind die leiblichen Nachkommen (also auch Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.

Welcher Elternteil hat vorrangig Anspruch auf die Familienbeihilfe?

Leben die Eltern im gemeinsamen Haushalt, steht der Anspruch auf die Familienbeihilfe dem Haushaltsführenden Elternteil zu; das ist nach der widerlegbaren gesetzlichen Vermutung die Mutter. Es besteht aber die Möglichkeit des Verzichts durch den vorrangig anspruchsberechtigten zugunsten des anderen Elternteiles. Haben sich die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, bzw. bei Fehlen eines gemeinsamen Haushalts dem, der überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt.

Anspruch auf die Familienbeihilfe für das Kind selbst

In Ausnahmefällen kann - bei Vorliegen aller allgemeinen Voraussetzungen - das Kind selbst die Familienbeihilfe für sich beanspruchen, und zwar dann, wenn es Vollwaise ist oder aber die Eltern - obwohl eine Unterhaltsverpflichtung dem Kind gegenüber besteht, weil es noch nicht (zur Gänze) für sich sorgen kann, - keine entsprechende Leistung erbringen. Das Kind darf aber nicht ausschließlich auf Kosten der öffentlichen Hand untergebracht sein.

Was müssen Sie tun, um die Familienbeihilfe zu bekommen?

Antragstellung

Die **Familienbeihilfe** wird nur auf Antrag gewährt; diesen bringen Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt ein. Die Familienbeihilfe (einschließlich der Alterszuschläge und der Geschwisterstaffelung) und die erhöhte Familienbeihilfe (für erheblich behinderte Kinder) - diese muss aber gesondert beantragt werden - kann auch rückwirkend zuerkannt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

Die entsprechenden **Formulare** zur Antragstellung können Sie über Internet beziehen (www.bmf.gv.at - Formulare - Formulare Steuern/Beihilfen - Beihilfen).

Sie finden hier insbesondere die Vordrucke

- ⇒ **Beih 1** zur Beantragung der Familienbeihilfe und
- ⇒ **Beih 3** zur Beantragung des Erhöhungszuschlages für erheblich behinderte Kinder.

Die **Auszahlung** der Familienbeihilfe erfolgt alle zwei Monate, jeweils für ein Monat im Voraus. Geben Sie bitte eine Kontonummer bekannt, auf die die Geldbeträge überwiesen werden.

Hinweis:

Sie sind verpflichtet, bei Beantragung der Familienbeihilfe vollständige Angaben zu machen, die der Wahrheit entsprechen müssen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen dieser Angaben, müssen Sie diese umgehend dem Finanzamt melden. Unterlassen Sie die Bekanntgabe von Umständen, die zum Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe führen, oder erfolgt diese nicht zeitgerecht, werden die zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfenbeträge zurückgefordert.

Hinweis:

Seit dem Jahr 2005 ist die Beantragung der Familienbeihilfe auch über Internet möglich (www.bmf.gv.at - FinanzOnline).

Höhe der Familienbeihilfe Wie lange kann sie bezogen werden?

Die **allgemeine Familienbeihilfe beträgt 105,40 Euro** pro Kind und Monat und erhöht sich, wenn das Kind bestimmte Altersgrenzen überschreitet; es ist hierfür kein gesonderter Antrag notwendig.

Altersstaffelung

Die Familienbeihilfe für ein Kind beträgt

ab drei Jahren	112,70 Euro
ab zehn Jahren	130,90 Euro
ab neunzehn Jahren	152,70 Euro

Geschwisterstaffelung

Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich pro Monat für zwei Kinder um 12,80 Euro, für drei Kinder um 47,80 Euro, für vier Kinder um 97,80 Euro und darüber hinaus für jedes weitere Kind um 50 Euro.

Achtung:

Beziehen beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile aufgeteilt die Familienbeihilfe für ihre Kinder, kann der der Gesamtkinderanzahl entsprechende Betrag der Mehrkindstaffel nur dann zuerkannt werden, wenn ein Elternteil zu Gunsten des anderen Elternteiles auf den Bezug der Familienbeihilfe verzichtet, also ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht.

Zuschlag wegen Behinderung eines Kindes

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt **138,30 Euro** monatlich.

Hinweis:

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird - ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre - der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 50,90 Euro pro Kind und Monat ausgezahlt. Es handelt sich hier um keine Familienbeihilfe, sondern um einen Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt und über das allgemeine Budget finanziert wird.

Rechenbeispiel

Familie mit vier Kindern, davon ist eines 1 Jahr, eines 3 Jahre und die übrigen 11 und 20 Jahre alt

Familienbeihilfenbeträge (unter Einschluss der Alterszuschläge):

Kind unter 3 Jahren	105,40 Euro
Kind ab 3 Jahren	112,70 Euro
Kind ab 10 Jahren	130,90 Euro
Kind ab 19 Jahren	152,70 Euro
Das sind insgesamt	501,70 Euro

Dieser Gesamtbetrag an Familienbeihilfe wird um den Betrag der Geschwisterstaffelung für vier Kinder (es sind dies 97,80 Euro) erhöht.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **599,50 Euro**.

Achtung:

Die Auszahlung der Geschwisterstaffelungsbeträge in der ausgewiesenen Form ist nur dann möglich, wenn ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht. Wird z.B. dem Vater für zwei Kinder und der Mutter auch für zwei Kinder die Familienbeihilfe gewährt, kommt als Geschwisterstaffelung für jeden Elternteil ein Betrag von lediglich 12,80 Euro zur Auszahlung (Erhöhungsbetrag für jeweils zwei Kinder).

Kinderabsetzbetrag

Zudem wird noch für jedes Kind ein monatlicher Betrag von **50,90 Euro**, dies ist der Kinderabsetzbetrag, gewährt.

Wie lange kann sie bezogen werden?

Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht **grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres** des Kindes. In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn vor Beendigung des 26. Lebensjahres des Kindes

- ⇒ der Präsenz-Ausbildungs- oder Zivildienst abgeleistet wurde oder
- ⇒ eine Schwangerschaft eingetreten ist oder
- ⇒ das Kind erheblich behindert ist/wird.

Für erwerbsunfähige Kinder gibt es keine Altersgrenze, die Familienbeihilfe wird ohne altersmäßige Beschränkung ausgezahlt.